
S 9 SO 100/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sozialhilfe - Hilfe zur Pflege - stationäre Pflege - Vermögenseinsatz - maßgeblicher Zeitpunkt der Vermögensprüfung - Vermögensfreibetrag - übersteigendes Vermögen - Minderung des monatlichen Bedarfs - Härtefall - Vermögen aus einer am Ende des Vormonats zugeflossenen Rente
Leitsätze	<p>1. Ein den Vermögensfreibetrag übersteigendes Vermögen steht einem Anspruch auf Hilfe zur Pflege nicht entgegen, wenn der nicht geschützte Betrag den monatlichen Bedarf nicht vollständig deckt, sondern mindert ihn in jedem Monat um diesen Betrag.</p> <p>2. Vermögen aus Rentenzahlungen einer am Ende des Vormonats zugeflossenen Rente ist im Sozialhilferecht nicht unter dem Gesichtspunkt der besonderen Härte geschützt.</p>
Normenkette	<p>SGB XII § 61 S 1; SGB XII § 63 Abs 1 S 1 Nr 5; SGB XII § 65; SGB XII § 19 Abs 3 F: 2011-03-24; SGB XII § 90 Abs 1; SGB XII § 90 Abs 2 Nr 9; SGB XII § 90 Abs 3 S 1; SGB VI § 118 Abs 1 S 1 Halbs 2</p>
1. Instanz	
Aktenzeichen	S 9 SO 100/19
Datum	08.10.2019
2. Instanz	
Aktenzeichen	L 7 SO 3752/19
Datum	19.11.2020

3. Instanz

Datum

16.02.2022

Â

Auf die Revision der KlÃ¤gerin wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 19.Â November 2020 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses Gericht zurÃ¼ckverwiesen.

Â

G r Ã¼ n d e :

I

Â

1

Im Streit ist ein Anspruch auf Hilfe zur Pflege nach dem Sozialgesetzbuch ZwÃ¶lftes Buch â Sozialhilfeâ (SGBÂ XII) fÃ¼r die Zeit vom 1.5.2018 bis zum 30.9.2018.

Â

2

Die 1932 geborene KlÃ¤gerin wohnte zunÃ¤chst in einer eigenen Wohnung im ZustÃ¤ndigkeitsbereich des beklagten Landkreises und lebt seit dem 16.3.2017 in einer nach dem Sozialgesetzbuch Elftes Buch â Soziale Pflegeversicherungâ (SGBÂ XI) zugelassenen vertragsgebundenen stationÃ¤ren Pflegeeinrichtung der Beigeladenen. Nach dem Heimvertrag schuldete sie im streitigen Zeitraum eine monatliche VergÃ¼tung in HÃ¶he von 4281,60Â Euro. Hierin enthalten war ein Anteil von zusÃ¤tzlichen Betreuungsleistungen in HÃ¶he von 173,09Â Euro. Sie erhielt monatliche Leistungen der sozialen Pflegeversicherung (nach der PflegestufeÂ 4) in HÃ¶he von 1775Â Euro als Pflegesachleistungen in vollstationÃ¤ren Einrichtungen sowie eine Betreuungspauschale fÃ¼r zusÃ¤tzliche Betreuungsleistungen gemÃ¤Ã [Â§ 43b SGBÂ XI](#) in HÃ¶he von 173,09Â Euro. Daneben bezog sie eine Witwenrente (ab dem 1.7.2017 monatlich 754,61Â Euro und ab dem 1.7.2018 monatlich 778,91Â Euro) und eine Altersrente (ab dem 1.7.2017 monatlich 644,11Â Euro und ab dem 1.7.2018 monatlich 664,85Â Euro). FÃ¼r eine private Haftpflichtversicherung zahlte sie jÃ¤hrlich einmalig 102,76Â Euro. Das Kontoguthaben belief sich zum 28.2.2018 auf 8118,87Â Euro, zum 1.3.2018 auf 8869,22Â Euro, zum 1.4.2018 auf 8170,77Â Euro, zum 1.5.2018 auf 6905,81Â Euro, zum 1.6.2018 auf 5515,28Â Euro, zum 1.7.2018 auf 5273,91Â Euro, zum 1.8.2018 auf 5301,11Â Euro und zum 1.9.2018 auf

5283,33Â Euro. FÃ¼r das Nutzungsrecht an einer UrnenwahlgrabstÃ¤tte entrichtete sie am 15.5.2018 eine GebÃ¼hr in HÃ¶he von 1217Â Euro.

Â

3

Den Antrag auf Hilfe zur Pflege (vom 27.2.2018) lehnte der Beklagte ab, weil die VermÃ¶gensfreigrenze um 1490,91Â Euro Ã¼berschritten sei (Bescheid vom 7.8.2018). FÃ¼r die Zeit ab Oktober 2018 bewilligte er Leistungen und wies den Widerspruch im Ã¼brigen zurÃ¼ck (Teilabhilfebescheid vom 20.12.2018; Widerspruchsbescheid vom 21.12.2018).

Â

4

WÃ¤hrend das Sozialgericht (SG) Mannheim die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen hat (Urteil vom 8.10.2019), hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-WÃ¼rttemberg den Beklagten unter AbÃ¤nderung des Urteils des SG und der angefochtenen Bescheide verurteilt, der KlÃ¤gerin Hilfe zur Pflege fÃ¼r Juni 2018 in HÃ¶he von 540,39Â Euro, fÃ¼r Juli 2018 in HÃ¶he von 736,72Â Euro, fÃ¼r August 2018 in HÃ¶he von 709,52Â Euro und fÃ¼r September 2018 in HÃ¶he von 727,30Â Euro zu gewÃ¤hren; im Ã¼brigen hat es die Berufung zurÃ¼ckgewiesen (Urteil vom 19.11.2020). Zur BegrÃ¼ndung hat es ausgefÃ¼hrt, die KlÃ¤gerin sei (nur) bis zum 31.5.2018 in der Lage gewesen, ihren Bedarf vollstÃ¤ndig durch VermÃ¶gen zu decken. Mit dem Erwerb des Nutzungsrechts am Urnenwahlgrab im Laufe des Mai 2018 gehÃ¶re dieses vom Folgemonat an zum SchonvermÃ¶gen. Von Juni bis September 2018 stehe dem Gesamtbedarf der KlÃ¤gerin in HÃ¶he von 2445,83Â Euro Einkommen in HÃ¶he von 1398,72Â Euro bzw ab dem 1.7.2018 in HÃ¶he von 1443,76Â Euro gegenÃ¼ber; von den Rentenleistungen seien dabei monatliche Kosten fÃ¼r die Haftpflichtversicherung abzusetzen. Das den Schonbetrag von 5000Â Euro noch Ã¼bersteigende VermÃ¶gen sei in keinem Monat bedarfsdeckend gewesen. Der Anspruch auf Hilfe zur Pflege entfalle deshalb nicht, sondern sei in jedem Monat um den nicht geschÃ¼tzt gewesenen Betrag zu vermindern.

Â

5

Mit ihrer Revision macht die KlÃ¤gerin noch einen Anspruch auf Leistungen der Hilfe fÃ¼r Pflege fÃ¼r Mai 2018 und hÃ¶here Leistungen fÃ¼r Juni bis September 2018 geltend. Sie rÃ¼gt eine Verletzung des [Â§ 90 Abs 3 SGB XII](#). Einkommen aus Renten, das am letzten Bankarbeitstag gezahlt werde und daher im Zuflussmonat Einkommen sei, dÃ¼rfe nicht am folgenden Monatsersten als VermÃ¶gen berÃ¼cksichtigt werden. Zudem lÃ¤gen die Voraussetzungen eines sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs vor, weil sie durch den Beklagten falsch

beraten worden sei.

Â

6

Die KlÃ¤gerin beantragt,
das Urteil des Landessozialgerichts Baden-WÃ¼rttemberg vom 19. November 2020
abzuÃ¤ndern und das Urteil des Sozialgerichts Mannheim vom 8. Oktober 2019
sowie den Bescheid des Beklagten vom 7. August 2018 in der Gestalt des
Widerspruchsbescheids vom 21. Dezember 2018 aufzuheben und den Beklagten zu
verpflichten, ihrer weiteren Schuld gegenÃ¼ber der Beigeladenen in HÃ¶he von
1863,46Â Euro beizutreten und diesen Betrag an diese zu zahlen.

Â

7

Der Beklagte beantragt,
die Revision zurÃ¼ckzuweisen.

Â

8

Er hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Â

9

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

Â

II

Â

10

Die zulÃ¤ssige Revision der KlÃ¤gerin ist im Sinne der Aufhebung des Urteils des
LSG und der ZurÃ¼ckverweisung der Sache an dieses Gericht begrÃ¼ndet ([Â§ 170
Abs 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz](#)). Es fehlen fÃ¼r eine abschlieÃende
Entscheidung ausreichende tatsÃ¤chliche Feststellungen des LSG ([Â§ 163 SGG](#))
zum Bedarf, zum Einkommen der KlÃ¤gerin sowie zu dem fÃ¼r die
VermÃ¶genssprÃ¼fung maÃgeblichen Zeitpunkt des Bedarfsanfalls. Entgegen der
klÃ¤gerischen Auffassung ist die vom LSG durchgefÃ¼hrte VermÃ¶genssprÃ¼fung

aber im Grundsatz zutreffend.

Ä

11

Gegenstand des Rechtsstreits ist der Bescheid vom 7.8.2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 21.12.2018 ([Ä§Ä 95 SGG](#)), vor dessen Erlass sozial erfahrene Dritte abweichend von [Ä§Ä 116 AbsÄ 2 SGBÄ XII](#) nicht zu beteiligen waren (vgl. [Ä§Ä 9 Gesetz zur AusfÄ¼hrung des SGBÄ XII vom 1.7.2004, GBl Baden-WÄ¼rttemberg 469, 534](#)). Mit diesem Bescheid hat der Beklagte Leistungen der Hilfe zur Pflege ab dem 28.2.2018 abgelehnt, nach entsprechender Teilabhilfe mit Bescheid vom 20.12.2018 zeitlich begrenzt fÄ¼r die Zeit bis zum 30.9.2018. Den ursprÄ¼nglich anhängig gemachten Streitgegenstand (Leistungen der Hilfe zur Pflege vom 28.2.2018 bis zum 30.9.2018) hat die KlÄ¼gerin einerseits in der Revisionsinstanz auf die Zeit ab dem 1.5.2018 weiter begrenzt und die Klage fÄ¼r Zeiten davor zurÄ¼ckgenommen. Andererseits ist nach entsprechender Verurteilung des LSG, die der Beklagte nicht angegriffen hat, wegen der Zeit vom 1.6.2018 bis zum 30.9.2018 nur noch die HÄ¼he der Leistung streitig.

Ä

12

Ihr Begehren verfolgt die KlÄ¼gerin zulÄ¼ssigerweise mit der kombinierten Anfechtungs-, Verpflichtungs- und Leistungsklage ([Ä§Ä 54 AbsÄ 1 und 4, Ä§Ä 56 SGG](#)). Das Verpflichtungsbegehren ist darauf gerichtet, einen Bescheid Ä¼ber den weitergehenden Beitritt zur Schuld der KlÄ¼gerin gegenÄ¼ber der Beigeladenen zu erlassen (*stRspr seit Bundessozialgericht vom 28.10.2008* [BÄ 8Ä SO 22/07Ä R](#) Ä [BSGE 102, 1](#) = [SozR 4-1500 Ä§Ä 75 NrÄ 9, RdNrÄ 10Ä ff](#); zuletzt *BSG vom 12.5.2017* [BÄ 8Ä SO 14/16Ä RÄ](#) Ä [BSGE 123, 171](#) = *SozR 4-3500 Ä§Ä 66 NrÄ 1, RdNrÄ 13*). Hierzu hat das LSG den Beklagten trotz der von ihm gewÄ¼hlten Urteilsformel (Ä¼ber der KlÄ¼gerin Ä¼ber Hilfe zur Pflege Ä¼ber zu gewÄ¼hrenÄ¼ber) auch verurteilt. Den EntscheidungsgrÄ¼nden, die zur ErgÄ¼nzung oder Konkretisierung der Urteilsformel heranzuziehen sind (*BSG vom 9.12.2016* [BÄ 8Ä SO 15/15Ä R](#) Ä [SozR 4-3500 Ä§Ä 90 NrÄ 8 RdNrÄ 18 mwN](#)), ist zu entnehmen, dass das LSG die Erforderlichkeit eines Schuldbeitritts des Beklagten zur Verbindlichkeit gegenÄ¼ber der Beigeladenen erkannt und dementsprechend fÄ¼r die Zeit vom 1.6.2018 bis zum 30.9.2018 ausgesprochen hat.

Ä

13

Die sachliche ZustÄ¼ndigkeit des Beklagten ergibt sich aus [Ä§Ä 97 AbsÄ 1 und AbsÄ 2 SatzÄ 1 SGBÄ XII](#) iVm [Ä§Ä 2 AGSGBÄ XII](#) (*idF vom 1.7.2004, GBl 469*) und [Ä§Ä 1 AbsÄ 1 AGSGBÄ XII](#) (*idF des Gesetzes vom 13.12.2011, GBl 548Ä f*). Seine Ä¼rtliche ZustÄ¼ndigkeit ergibt sich aus [Ä§Ä 98 AbsÄ 2 SatzÄ 1](#) iVm [Ä§Ä 13 AbsÄ 2](#)

[SGBÄ XII](#), weil die KlÄ¼gerin ihren gewÄ¼hnlichen Aufenthalt ([Ä§Ä 30 AbsÄ 3 SatzÄ 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch Ä¼¼Ä Allgemeiner TeilÄ ¼¼](#)) vor Aufnahme in die stationÄ¼re Einrichtung im ZustÄ¼ndigkeitsbereich des Beklagten hatte.

Ä

14

Der geltend gemachte Anspruch bestimmt sich nach [Ä§Ä 19 AbsÄ 3 SGBÄ XII](#) (idF des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Ä¼nderung des Zweiten und ZwÄ¼lften Buches Sozialgesetzbuch vom 24.3.2011 , BGBl I 453) iVm [Ä§Ä 61 SatzÄ 1 SGBÄ XII](#) (idF des Dritten Gesetzes zur StÄ¼rkung der pflegerischen Versorgung und zur Ä¼nderung weiterer Vorschriften Ä¼¼ Drittes PflegestÄ¼rkungsgesetz vom 23.12.2016, BGBl I 3191). Danach haben Personen, die pflegebedÄ¼rftig iS des [Ä§Ä 61a SGBÄ XII](#) sind, Anspruch auf Hilfe zur Pflege, soweit ihnen und ihren nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartnern nicht zuzumuten ist, dass sie die fÄ¼r die Hilfe zur Pflege benÄ¼tigten Mittel aus dem Einkommen und VermÄ¼gen nach den Vorschriften des Elften Kapitels aufbringen. Hiervon ist ua auch stationÄ¼re Pflege umfasst ([Ä§Ä 63 AbsÄ 1 NrÄ 5, Ä§Ä 65 SGBÄ XII](#)). Die KlÄ¼gerin ist dem Grunde nach leistungsberechtigt im Sinne dieser Vorschriften. Nach den bindenden Feststellungen des LSG ist sie pflegebedÄ¼rftig nach PflegegradÄ 4 ([Ä§Ä 15 AbsÄ 3 Satz 4 NrÄ 4 SGBÄ XI](#)) und bedurfte deshalb dauerhaft der Hilfe zur stationÄ¼ren Pflege, die in einer zugelassenen Einrichtung der Beigeladenen erbracht worden ist. Die Frage, ob angesichts ihres Einkommens und VermÄ¼gens fÄ¼r Mai 2018 Ä¼berhaupt ein Anspruch und fÄ¼r die Ä¼brige Zeit ein Anspruch auf hÄ¼here Leistungen besteht, kann der Senat gleichwohl nicht abschlieÄ¼end beurteilen.

Ä

15

Die Leistungen der Hilfe zur Pflege bei stationÄ¼rer Unterbringung unterscheiden zwischen den Kosten fÄ¼r den inkludierten Lebensunterhalt, dem weiteren notwendigen Lebensunterhalt und den sonstigen MaÄ¼nahmekosten. Die BedÄ¼rftigkeitsprÄ¼fung spaltet sich entsprechend in die beiden unterschiedlichen Teile der Kosten fÄ¼r den notwendigen (inkludierten und weiteren) Lebensunterhalt einerseits und die restlichen Kosten der MaÄ¼nahme andererseits auf, wobei sich eine mehrfache BerÄ¼cksichtigung des Einkommens verbietet ([Ä§Ä 89 AbsÄ 1 SGBÄ XII](#)). Das Einkommen und VermÄ¼gen wird zunÄ¼chst beim inkludierten Lebensunterhalt ([Ä§ÄÄ 43, 27b AbsÄ 1 SGBÄ XII](#)) gemÄ¼Ä¼ [Ä§ÄÄ 43, 82 bis 84, 90 SGBÄ XII, Ä§Ä 92a SGBÄ XII](#) (hier in der bis zum 31.12.2019 geltenden Fassung) berÄ¼cksichtigt; bleibt Einkommen und VermÄ¼gen darÄ¼ber hinaus frei, wird dieses beim zu zahlenden weiteren notwendigen Lebensunterhalt ([Ä§Ä 27b AbsÄ 2 SGBÄ XII](#)) gemÄ¼Ä¼ [Ä§ÄÄ 82 bis 84, 90 SGBÄ XII](#) berÄ¼cksichtigt. Nur ein danach noch verbleibender Ä¼berschuss ist schlieÄ¼lich fÄ¼r die Fachleistung nach [Ä§ÄÄ 85 bis 88, 90 SGBÄ XII](#) zu berÄ¼cksichtigen (vgl grundlegend BSG vom 23.3.2021 Ä¼¼Ä [BÄ 8Ä SO 16/19Ä RÄ Ä¼¼ BSGE 132, 41](#) = SozR 4-3500 Ä§Ä 27b

Nr 2, RdNr 20).

Ä

16

Das LSG hat den Bedarf an notwendigem Lebensunterhalt als in die stationäre Leistung eingeschlossenen Bedarf gemäß [Ä 27b Abs 1 SGB XII](#) (idF des RBEG 2011), insbesondere die Bedarfe für Unterkunft und Heizung nicht festgestellt. Dieser Bedarf entspricht als Rechenposten insgesamt dem Umfang der Leistungen der Grundsicherung nach [Ä 42 Nr 1, 2 und 4 SGB XII](#) (idF des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 22.12.2016, BGBl I 3159; hierzu BSG vom 23.3.2021 [B 8 SO 16/19 R](#) [BSGE 132, 41](#) = SozR 4-3500 [Ä 27b Nr 2, RdNr 21](#)). Allerdings kann angesichts des Renteneinkommens der Klägerin davon ausgegangen werden, dass nach Berücksichtigung des Einkommens zunächst bei diesem Bedarf ein Einkommensüberhang besteht, der bei dem weiteren notwendigen Lebensunterhalt nach [Ä 27b Abs 2 SGB XII](#) in vollem Umfang einzusetzen ist.

Ä

17

Auch die Prüfung des Bedarfs für den weiteren notwendigen Lebensunterhalt lässt sich vom Senat nicht abschließend durchführen. Dieser Bedarf umfasst insbesondere Kleidung und einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung ([Ä 27b Abs 2 Satz 1 Halbsatz 1 SGB XII](#)), der bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, mindestens 27 vH der Regelbedarfsstufe 1 nach der Anlage zu [Ä 28 SGB XII](#) ([Ä 27b Abs 2 Satz 2 SGB XII](#)) und damit 112,32 Euro für das Jahr 2018 (Regelbedarfsstufe 1: 416 Euro) beträgt. Allerdings hat das LSG den Bedarf an notwendiger Bekleidung unberücksichtigt gelassen, der im hier streitgegenständlichen Zeitraum als einrichtungstypischer Bedarf der Heimbewohner noch einzelfallbezogen zu ermitteln und jedenfalls nicht auf den Barbetrag anzurechnen ist (vgl. BSG vom 23.3.2021 [B 8 SO 16/19 R](#) [BSGE 132, 41](#) = SozR 4-3500 [Ä 27b Nr 2, RdNr 30](#)).

Ä

18

Zutreffend hat das LSG den Fachleistungsbedarf bestimmt. Dabei war nicht zu entscheiden, ob die Kosten für zusätzliche Betreuung und Aktivierung (vgl. [Ä 43b SGB XI](#)) einen Bedarf der Leistungen der stationären Pflege im Sinne des [Ä 65 SGB XII](#) darstellen können (so Schweigler, SozSich 2018, 376, 381; Klie in Hauck/Noftz, SGB XII, [Ä 65 RdNr 9 Stand 7/2021](#); aA Schellhorn in Schellhorn/Hohm/Scheider/Legros, SGB XII, 20. Aufl 2020, [Ä 65 RdNr 11](#));

jedenfalls sind diese Kosten hier durch die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung gedeckt.

Â

19

Soweit Einkommen (in der oben dargestellten Reihenfolge) zu berücksichtigen ist, ist das LSG richtigerweise von der Anwendbarkeit des Monatsprinzips ausgegangen. Dies lässt sich bereits dem Wortlaut des [Â§ 85 Abs 1 SGB XII](#) entnehmen (â€œmonatliches Einkommenâ€œ). Zu vergleichen ist das erzielte Einkommen im Monat der Fälligkeit der Forderung des Leistungserbringers. Es hat eine Gegenüberstellung der jeweiligen monatlichen Einkommen und der jeweiligen Rechnungsbeträge zu erfolgen (vgl bereits BSG vom 4.4.2019 â€œ [B 8 SO 10/18 R](#) â€œ SozR 4-3500 Â§ 74 Nr 3 RdNr 22 zu *Bestattungskosten nach dem Neunten Kapitel des SGB XII*). Dabei wird das LSG wegen der jährlich einmaligen Zahlung der privaten Haftpflichtversicherung allerdings noch feststellen müssen, in welchem Monat die Kosten der Haftpflichtversicherung tatsächlich und rechtlich angefallen sind und diese ggf (nur) im Monat der Fälligkeit vom Einkommen abzusetzen haben. Eine Aufteilung der Kosten auf zwölf Monate, wie sie das LSG bisher vorgenommen hat, ist bei der Absetzung von Versicherungsbeiträgen auf Grundlage von [Â§ 82 Abs 2 Nr 3 SGB XII](#) nach wie vor nicht vorgesehen (vgl BSG vom 4.4.2019 â€œ [B 8 SO 10/18 R](#) â€œ SozR 4-3500 Â§ 74 Nr 3 RdNr 23 mwN).

Â

20

Neben dem zu berücksichtigenden Einkommen ist das gesamte verwertbare Vermögen einzusetzen ([Â§ 90 Abs 1 SGB XII](#)). Bei der Ermittlung des vorhandenen zu verwertenden und verwertbaren Vermögens ist dabei jeweils auf den Zeitpunkt des Bedarfsanfalls, hier auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der (hier monatlichen) Forderung des Leistungserbringers abzustellen (BSG vom 20.9.2012 â€œ [B 8 SO 20/11 R](#) â€œ SozR 4-3500 Â§ 19 Nr 4 RdNr 17; BSG vom 5.9.2019 â€œ [B 8 SO 20/18 R](#) â€œ SozR 4-3500 Â§ 18 Nr 5 RdNr 18). Die Übernahme der Unterbringungskosten (im Wege eines Schuldbeitritts), die als sozialhilferechtlicher Bedarf zu decken sind, setzt an der Entstehung dieser Schuld an, mithin ihrer Fälligkeit. Für die Vermögenssprüfung ist allein dieser Zeitpunkt maßgeblich, obwohl von der Einrichtung die existenznotwendigen Bedarfe an jedem Tag des Monats gedeckt werden. Anders als für die Berücksichtigung von Einkommen fehlt eine abweichende Zuordnungsregel für Vermögen, sodass Veränderungen im Vermögensbestand nach Eintritt der jeweiligen Fälligkeit unerheblich sind. Davon ist auch das LSG ausgegangen, hat jedoch den Tag der Fälligkeit bislang nicht festgestellt; dies wird es nachzuholen haben, damit die Bedürftigkeitsprüfung bezogen auf diesen Zeitpunkt durchgeführt werden kann (*dazu später*). Die von ihm angelegten Maßstäbe bei der Vermögensprüfung erweisen sich im Übrigen als zutreffend.

Â

21

Zum Vermögen der Klägerin im Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung des Leistungserbringers gehört das Guthaben auf ihren Konten. Darunter fallen auch die Rentenzahlungen aus dem Vormonat, soweit sie im maßgeblichen Zeitpunkt nicht verbraucht waren. Dies entspricht den Grundsätzen der modifizierten Zuflusstheorie, wonach Einkommen alles das ist, was jemand in der Bedarfszeit wertmäßig dazu erhält, und Vermögen das, was er in der Bedarfszeit bereits hat (*vgl nur BSG vom 19.5.2009* [BÄ 8Ä SO 35/07Ä RÄ](#) [SozR 4-3500 Ä§Ä 82 NrÄ 5 RdNrÄ 14 mwN](#)); eine abweichende Regelung ist nicht ersichtlich. Das Kontoguthaben unterfällt keinem der in [Ä§Ä 90 AbsÄ 2 NrÄ 1 bis 8 SGBÄ XII](#) genannten Tatbestände, nach denen Vermögen ausnahmsweise geschätzt ist; der auf Grundlage von [Ä§Ä 90 AbsÄ 2 NrÄ 9 SGBÄ XII](#) zustehende Freibetrag nach [Ä§Ä 1 AbsÄ 1 NrÄ 1](#) der Verordnung zur Durchführung des [Ä§Ä 90 AbsÄ 2 NrÄ 9 SGBÄ XII](#) (*hier idF der Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ä§Ä 90 AbsÄ 2 NrÄ 9 des Zweiften Buches Sozialgesetzbuch vom 22.3.2017*, [BGBl I 519](#)) beträgt 5000Ä Euro.

Â

22

Verwertbar ist Vermögen, wenn seine Gegenstände übertragen oder belastet werden können (*vgl zuletzt BSG vom 30.4.2020* [BÄ 8Ä SO 12/18Ä RÄ](#) [SozR 4-3500 Ä§Ä 90 NrÄ 10 RdNrÄ 14](#); *BSG vom 28.8.2018* [BÄ 8Ä SO 1/17Ä RÄ](#) [BSGE 126, 201](#) = *SozR 4-3500 Ä§Ä 90 NrÄ 9, RdNrÄ 18 mwN*). Die Verwertbarkeit des Kontoguthabens steht danach außer Zweifel. Ob das Nutzungsrecht für das Urnenwahlgrab verwertbares Vermögen ist, kann dahinstehen, weil dessen Verwertung jedenfalls eine Härte iS des [Ä§Ä 90 AbsÄ 3 SatzÄ 1 SGBÄ XII](#) darstellt (*dazu sogleich*).

Â

23

Nach [Ä§Ä 90 AbsÄ 3 SatzÄ 1 SGBÄ XII](#) darf die Sozialhilfe nicht vom Einsatz oder von der Verwertung eines Vermögens abhÄngig gemacht werden, soweit dies für den, der das Vermögen einzusetzen hat, und für seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde. Eine solche liegt vor, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls, wie zB der Art, Schwere und Dauer der Hilfe, des Alters, des Familienstands oder der sonstigen Belastungen des Vermögensinhabers und seiner Angehörigen eine typische Vermögenslage deshalb zur besonderen wird, weil die soziale Stellung des Hilfesuchenden insbesondere wegen seiner Behinderung, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit nachhaltig beeinträchtigt ist (*vgl BSG vom 30.4.2020* [BÄ 8Ä SO 12/18Ä RÄ](#) [SozR 4-3500 Ä§Ä 90 NrÄ 10 RdNrÄ 16](#); *BSG vom 11.12.2007*

â□□Â BÂ [8/9bÂ SO 20/06Â RÂ](#) â□□ [SozR 4-3500 Â§Â 90 NrÂ 1 RdNrÂ 15 mwN](#)).
[Â§Â 90 AbsÂ 3 SGBÂ XII](#) regelt atypische Fallgestaltungen, die mit den
Regelbeispielen des [Â§Â 90 AbsÂ 2 SGBÂ XII](#) vergleichbar sind, dh das Ziel der
HÃrtevorschrift muss in Einklang mit den Bestimmungen Ã¼ber das
SchonvermÃ¶gen stehen, nÃ¤mlich dem SozialhilfeempfÃ¤nger einen gewissen
Spielraum in seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit zu erhalten (vgl BSG vom
30.4.2020 â□□Â BÂ [8Â SO 12/18Â RÂ](#) â□□ [SozR 4-3500 Â§Â 90 NrÂ 10 RdNrÂ 16](#);
BSG vom 11.12.2007 â□□Â BÂ [8/9bÂ SO 20/06Â RÂ](#) â□□ [SozR 4-3500 Â§Â 90 NrÂ 1](#)
[RdNrÂ 15](#); so bereits zu [Â§Â 88 AbsÂ 3 Bundessozialhilfegesetz BVerwG vom](#)
[26.1.1966 â□□Â VÂ C 88.64Â](#) â□□ [BVerwGE 23, 149](#), juris RdNrÂ 42).

Â

24

Zutreffend ist das LSG davon ausgegangen, dass die Verwertung des im Mai 2018
erworbenen Nutzungsrechts fÃ¼r das Urnenwahlgrab eine solche HÃrte iS des
[Â§Â 90 AbsÂ 3 SatzÂ 1 SGBÂ XII](#) darstellt. Dem Wunsch des Menschen, fÃ¼r die Zeit
nach seinem Tod durch eine angemessene Bestattung und Grabpflege vorzusorgen,
ist Rechnung zu tragen und VermÃ¶gen sowohl fÃ¼r eine angemessene Bestattung
als auch fÃ¼r eine angemessene Grabpflege ist als SchonvermÃ¶gen im Sinne der
HÃrtefallregelungen anzusehen (vgl bereits BSG vom 18.3.2008 â□□Â BÂ [8/9bÂ SO](#)
[9/06Â RÂ](#) â□□ [BSGE 100, 131](#) = [SozR 4-3500 Â§Â 90 NrÂ 3](#), RdNrÂ 22). Dieser
Wunsch ist angesichts des Lebensalters der KlÃ¤gerin auch vorliegend ohne
Weiteres nachvollziehbar und lÃ¤sst eine Absicht, HilfebedÃ¼rftigkeit
herbeizufÃ¼hren (anders als der Beklagte dies ursprÃ¼nglich entschieden hatte),
nicht erkennen. Wie bereits ausgefÃ¼hrt, ist die VerÃ¤nderung im
VermÃ¶gensbestand durch die Verwirklichung eines HÃrtefalltatbestands nach
Kauf eines Urnenwahlgrabs fÃ¼r die BedarfsprÃ¼fung im Mai 2018 allerdings dann
noch unerheblich, wenn sie nach Eintritt der FÃ¤lligkeit erfolgt ist.

Â

25

Zutreffend hat das LSG aber auch entschieden, dass wegen des Einsatzes der im
Vormonat an die KlÃ¤gerin gezahlten Renten nicht deshalb ein HÃrtefall vorliegt,
weil es aus Rentenzahlungen stammt, die bereits im Vormonat als Einkommen
berÃ¼cksichtigt worden sind. Diese Folge des Zuflussprinzips stellt den
gesetzlichen Regelfall dar. Nach [Â§Â 118 AbsÂ 1 SatzÂ 1 HalbsatzÂ 2](#)
Sozialgesetzbuch Sechstes Buch â□□Â Gesetzliche RentenversicherungÂ â□□
(SGBÂ VI) werden laufende Geldleistungen am letzten Bankarbeitstag des Monats
ausgezahlt. Dabei hat der Gesetzgeber auf die im Jahr 2004 bewirkte Verschiebung
des Auszahlungszeitpunktes der Renten um einen ganzen Monat (dazu KÃ¶rner in
Kasseler Komm, SGBÂ VI, [Â§Â 118 RdNrÂ 3](#), Stand Dezember 2021) im Hinblick auf
eine drohende Bedarfsunterdeckung bei Leistungen nach dem Dritten und Vierten
Kapitel nach dem SGBÂ XII mit der EinfÃ¼gung des [Â§Â 37a SGBÂ XII](#) (zum
1.7.2017 mit dem RBEG 2016) reagiert, wonach insbesondere beim erstmaligen

Zufluss einer Rente am Monatsende ein Darlehen zu gewährleisten ist. Er hat dabei ausdrücklich auf die gesetzlich angeordnete Einkommensberücksichtigung im Zuflussmonat Bezug genommen (vgl. [BT-Drucks 18/10519 S. 23](#)). Soweit der Bundesrat im Gesetzgebungsverfahren vorgeschlagen hatte, Einnahmen abweichend vom Zuflussprinzip (unter bestimmten weiteren Voraussetzungen) erst im Folgemonat normativ als Einkommen zu berücksichtigen ([BT-Drucks 18/6284 S. 41 f.](#)), ist der Gesetzgeber dem nicht gefolgt (vgl. *insoweit die Stellungnahme der Bundesregierung hierzu aaO S. 50*). Hat der Gesetzgeber aber nur für Leistungen nach dem Dritten und Vierten Kapitel überhaupt die Notwendigkeit einer ergänzenden Regelung bei Rentenzahlungen am Ende des Monats gesehen und entschieden, tatsächlich entstehende Bedarfsdecken lediglich durch ein Darlehen zu schließen, macht dies im Übrigen die Wertung deutlich, dass die am Monatsende zugeflossene Rente wie jedes Einkommen im nächsten Monat nicht über den Schonbetrag hinaus vor der Berücksichtigung als Vermögen geschätzt ist. Die Behauptung der Klägerin, dass ihr so das Existenzminimum genommen worden sei, weil sie von der Beigeladenen zivilrechtlich wegen der entstandenen Schulden in Anspruch genommen werde, ist nicht nachvollziehbar. Sie hätte ohne Weiteres die Möglichkeit gehabt, ihr Vermögen bereits zu einem früheren Zeitpunkt für Zahlungen an die Beigeladene einzusetzen und damit in den Folgemonaten einen (höheren) Leistungsanspruch zu erhalten.

Ä

26

Schließlich ist die Klägerin anders als sie meint auch im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs nicht so zu stellen, als habe sie das Vermögen bereits früher verbraucht. Die Verwertung des Vermögens kann im Rahmen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs als tatsächlicher Umstand, dem eine gestaltende Entscheidung der Klägerin zugrunde liegt, weder fingiert noch nachgeholt werden (vgl. nur BSG vom 31.10.2007 – B. 14/11b AS 63/06 – R. 4 – [SozR 4-1200 S. 14 Nr. 10 RdNr. 17 mwN](#)).

Ä

27

Sollte die Forderung des Leistungserbringers jeweils zum Monatsersten fällig geworden sein – wovon das LSG bislang wohl ausgegangen ist, was aber noch zu ermitteln sein wird –, kommt unter zusätzlicher Berücksichtigung des Bedarfes für Kleidung im Rahmen des [§ 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII](#) sowie bei Zuordnung des Absetzbetrages für die Haftpflichtversicherung nur im Monat der Fälligkeit des Jahresbeitrags ein Anspruch der Klägerin für Mai 2018 bzw. ein höherer Anspruch für die Folgemonate dann in Betracht, wenn das den Vermögensfreibetrag von 5000 Euro überschreitende Kontoguthaben nicht bedarfsdeckend ist. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut sowohl in [§ 19 Abs. 3 SGB XII](#) als auch in [§ 61 Satz 1 SGB XII](#), wonach Hilfe zur Pflege geleistet wird, – soweit – den Leistungsberechtigten die Aufbringung der Mittel

aus dem Einkommen und Vermögen nicht zuzumuten ist. Insoweit muss im Rahmen des [Â§ 61 Satz 1 SGB XII](#) das einzusetzende Vermögen monatlich den Bedarf der Klägerin übersteigen, damit Hilfebedürftigkeit gänzlich ausscheidet (zu [Â§ 28 BSHG](#) bereits Bundesverwaltungsgericht vom 19.12.1997 [â R 5 C 7/96](#) [â BVerwGE 106, 105](#) = *juris RdNr 33 ff und 48*; vgl auch BSG vom 20.9.2012 [â R 8 SO 15/11 R](#) [â BSGE 112, 67](#) = *SozR 4-3500 Â§ 92 Nr 1, RdNr 24*). Das den Freibetrag übersteigende Vermögen ist dem Leistungsanspruch jeden Monat erneut entgegenzuhalten, soweit es noch vorhanden ist. Ein fiktiver Vermögensverbrauch findet nicht statt (vgl nur BSG vom 20.9.2012 [â R 8 SO 20/11 R](#) [â SozR 4-3500 Â§ 19 Nr 4 RdNr 15](#)).

Â

28

Eine solche Auslegung steht auch nicht in Widerspruch zur Rechtsprechung des 14. Senats des BSG zu [Â§ 12 Sozialgesetzbuch Zweites Buch](#) [â R Grundsicherung für Arbeitsuchende](#) [â \(SGB II; BSG vom 20.2.2020](#) [â R 14 AS 52/18 R](#) [â SozR 4-4200 Â§ 12 Nr 32](#)). Nach dieser Rechtsprechung steht den Freibetrag übersteigendes Vermögen dem Leistungsanspruch im Sinne eines *â Alles-oder-nichtsâ* entgegen und lässt einen Anspruch unabhängig von dem im Kalendermonat bestehenden Bedarf entfallen (BSG vom 20.2.2020 [â R 14 AS 52/18 R](#) [â SozR 4-4200 Â§ 12 Nr 32 RdNr 32 ff](#)). Wie dargestellt ist der Anspruch nach [Â§ 61 SGB XII](#) aber gänzlich anders ausgestaltet als derjenige für Leistungen nach dem SGB II. Während [Â§ 41 Abs 1 Satz 1 SGB II](#) einen Anspruch pro Kalendertag bestimmt, was nach der zitierten Rechtsprechung maßgeblicher Grund dafür ist, dass auch Vermögensveränderungen im laufenden Monat zu berücksichtigen sind (BSG vom 20.2.2020 [â R 14 AS 52/18 R](#) [â SozR 4-4200 Â§ 12 Nr 32 RdNr 34 ff](#)), ist dies nach [Â§ 61, 63 Abs 1 Nr 5 SGB XII](#) wie oben ausgeführt nicht der Fall. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Vermögensprüfung ist allein der Bedarfsanfall, hier also der Zeitpunkt der Fälligkeit der Forderung des Leistungserbringers. Eine spätere Änderung des Vermögens im laufenden Monat führt im Rahmen der Hilfe zur Pflege gerade nicht zu einem anteiligen, tageweisen Anspruch, wie das LSG zutreffend erkannt hat.

Â

29

Das LSG wird gegebenenfalls auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Â

Erstellt am: 03.11.2022

Zuletzt verändert am: 21.12.2024